Millingen Nr. 8

M 8

Flur 8

Flur 9

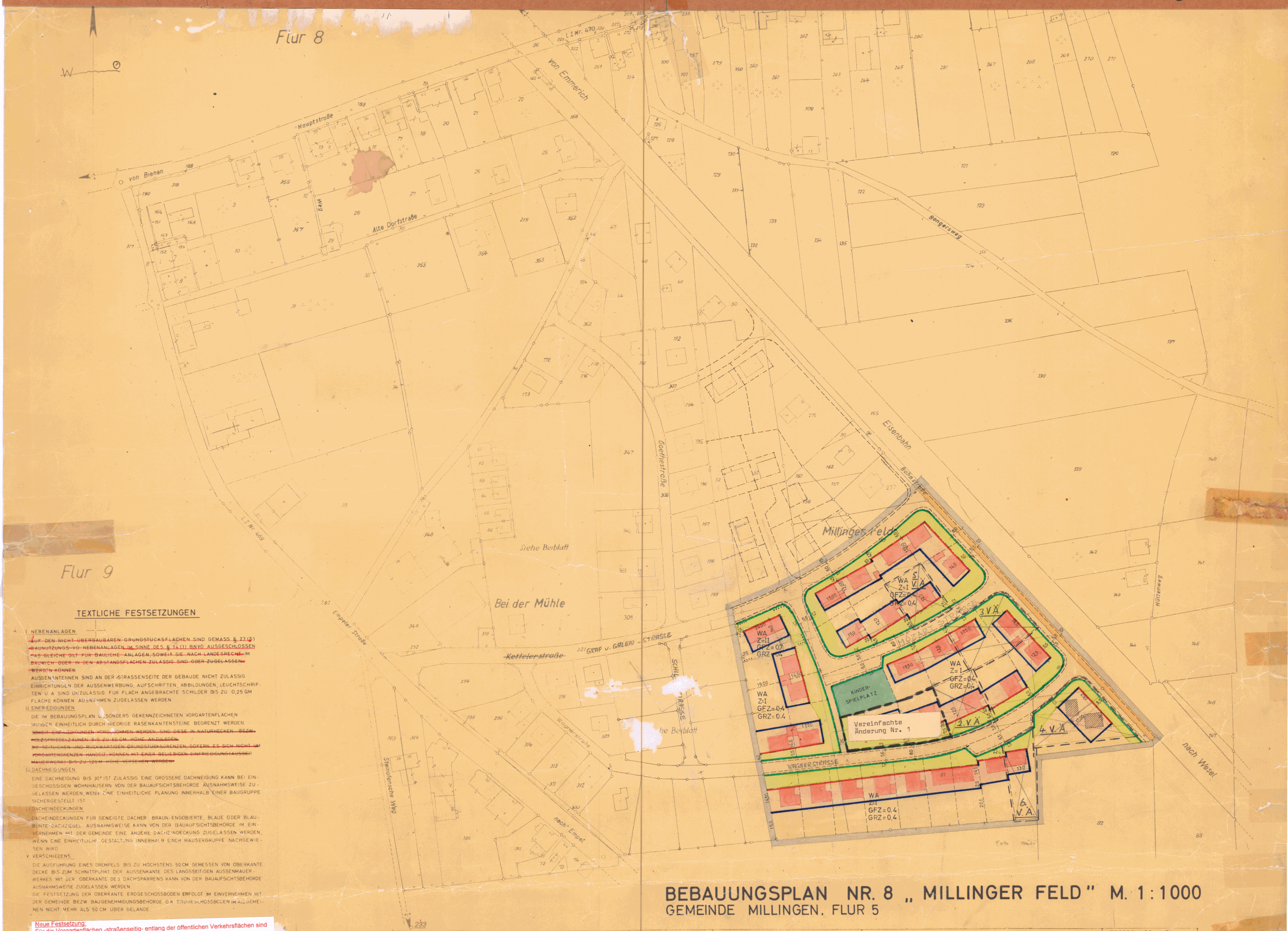

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I NEBENANLAGEN

~~AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNUTZUNGS-VO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BNVO AUSGESCHLOSSEN DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN~~

AUSSENANTENNEN SIND AN DER STRASSENSEITE DER GEBÄUDE NICHT ZULÄSSIG

EINRICHTUNGEN DER AUSSENWERBUNG, AUFSCHRIFTEN, ABBILDUNGEN, LEUCHTSCHRIFTEN U. Ä. SIND UNZULÄSSIG. FÜR FLACH ANGEBRACHTE SCHILDER BIS ZU 0,25 QM FLÄCHE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN

II EINFRIEDIGUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGARTENFLÄCHEN MÜSSEN EINHEITLICH DURCH NIEDRIGE RASENKANTENSTEINE BEGRENZT WERDEN

~~SOWEIT EINFRIEDIGUNGEN VORGESEHEN WERDEN, SIND DIESE IN NATURHECKEN, BEZW. HOLZSPRIEGELZÄUNEN BIS ZU 60 CM HÖHE ANZULEGEN.~~

~~DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SOFERN ES SICH NICHT UM VORGARTENGRENZEN HANDELT, KÖNNEN MIT EINER BELIEBIGEN EINFRIEDIGUNG (AUSSER MAUERWERK) BIS ZU 1,20 M HÖHE VERSEHEN WERDEN.~~

III DACHNEIGUNGEN

EINE DACHNEIGUNG BIS 30° IST ZULÄSSIG. EINE GRÖSSERE DACHNEIGUNG KANN BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE PLANUNG INNERHALB EINER BAUGRUPPE SICHERGESTELLT IST.

IV DACHEINDECKUNGEN

DACHEINDECKUNGEN FÜR GEEIGNETE DÄCHER: BRAUN-ENGOBIERTE, BLAUE ODER BLAUBUNTE DACHZIEGEL. AUSNAHMSWEISE KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EINE ANDERE DACHEINDECKUNG ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG INNERHALB EINER HÄUSERGRUPPE NACHGEWIESEN WIRD.

V VERSCHIEDENES

DIE AUSFÜHRUNG EINES DREMPELS BIS ZU HÖCHSTENS 50 CM GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES LÄNGSSEITIGEN AUSSENMAUERWERKES MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

DIE FESTSETZUNG DER OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BEZW. BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE. O.K. ERDGESCHOSSBODEN IM ALLGEMEINEN NICHT MEHR ALS 50 CM ÜBER GELÄNDE.

Neue Festsetzung:
Für die Vorgartenflächen -straßenseitig- entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00m zulässig.

Anmerkung:
Die in Rot eingetragenen Änderungen der Textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

A. Hust

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „MILLINGER FELD" M. 1:1000

GEMEINDE MILLINGEN, FLUR 5

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
GEMARKUNGSGRENZE			
FLURGRENZE			
FLURSTÜCKSGRENZE			
EIGENTUMSGRENZE			
NEUE FLURSTÜCKSGRENZE			
GRENZE DES PLANBEREICHS			
STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE			
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE			
BAULINIE			
BAUGRENZE			
NUTZUNGSGRENZE			
STRASSENHÖHEN ÜBER NN.			

BAUGEBIETE

GEM. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
KLEINSIEDLUNGSGEBIET			WS
REINES WOHNGEBIET			WR
ALLGEMEINES WOHNGEBIET			WA
DORFGEBIET			MD
MISCHGEBIET			MI
GEWERBEGEBIET			GE
SONDERGEBIET			SO

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

	VORHANDEN	GEPLANT
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE		
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		

BEBAUUNG

	VORHANDEN	VORSCHL. FÜR DIE BEBAUUNG	FORT-FALLEND
WOHNGEBÄUDE			
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE			
GARAGEN		G	
ARKADEN	☒		
HAUPTGESIMSHÖHE	H.G.H.		
DACHNEIGUNG	DCHNG		
OFFENE BEBAUUNG	O		
GESCHLOSSENE BEBAUUNG	G		

(ZWINGEND)	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	Z I, II
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ
BAUMASSENZAHL	BMZ

VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

VORHANDEN SCHWARZ	NEU ROT
STRASSENBELEUCHTUNG	
VERKEHRSZEICHEN	
OMNIBUSHALTESTELLE	
TRAFOSTATION	
KABELSCHACHT	
KANALSCHACHT	
KANALLEITUNG	

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG ABZEICHNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1836 IM MASSTAB 1 : 2 500 DURCH URAUFNAHME

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT.

WESEL, DEN 3. April 1967

LANDKREIS REES Katasteramt SITZ IN WESEL

Kreisvermessungsrat

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG:

WESEL, DEN 1.6.66

LANDKREIS REES IN WESEL
KREISBAUAMT

KREISBAUDIRECTOR

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 2(1) DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 8.6.1966 AUFGESTELLT WORDEN.

(Kremer) BÜRGERMEISTER

(Gockel) GEMEINDEDIRECTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 14.3.1967 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 31.3.1967 BIS 30.4.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

(Gockel) GEMEINDEDIRECTOR

5. LETZTE SPALTE !

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 12.6.1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

6.12.67

(Kremer) BÜRGERMEISTER

(Gockel) GEMEINDEDIRECTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF DEN 31.1.1968

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

(GOCKEL) GEMEINDEDIREKTOR

22.1.68

NACH ERNEUTER ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 12.10.67 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 31.10.67 BIS 1.12.67 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

(GOCKEL) GEMEINDEDIREKTOR

84